

**Satzung des
Rommersdorf-Bondorfer-Bürgervereins e.V.**

§ 1

Name und Sitz

1. Der 1880 gegründete Rommersdorf-Bondorfer-Bürgerverein e.V. hat seinen Sitz in den Ortsteilen Rommersdorf und Bondorf der Stadt Bad Honnef. Die Anschrift ist jeweils die Adresse des 1. Vorsitzenden.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Siegburg eingetragen. (VR 90239)
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Brauchtums, der Kultur, der Heimatpflege, des Umweltschutzes und des Schießsportes in den Ortsteilen Rommersdorf und Bondorf. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde, z.B. Heimat- und Geschichtsvorträge, Bürgerversammlungen zu ortsbezogenen Themen, Ausrichtung der traditionellen Anna-Kirmes, des Schützenfestes u. a.

- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, z.B. Bachsäuberungsaktionen, Pflege von Wegen, Teichen, Grünanlagen u.a.,
 - c) die Förderung der Denkmalpflege, z.B. Unterhaltung der Außenanlagen der Anna-Kapelle, der Anna-Statue, des Anna-Bildstockes, des Zehnttorbogens u.a.,
 - d) die Förderung des Schießsports, der sportlichen Jugendhilfe und die Aufrechterhaltung der Tradition des deutschen Schützenwesens, im Wesentlichen durch die Abteilung Sportschützen,
 - e) die Förderung der ideellen Nachbarschaftshilfe, z.B. nachbarschaftliche Hilfe bei Naturkatastrophen etc.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Das Hochfest des Vereins ist die Anna-Kirmes. Dieser Festtag wird mit einer Messe in der St. Anna-Kapelle für die lebenden und verstorbenen Mitglieder des Vereins gehalten. Die Teilnahme an dieser Messe sollte für

alle Mitglieder, besonders für das Königs- und Prinzenpaar, eine Ehrensache sein.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

- a) ordentliche Mitglieder,
 - b) jugendliche Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
-
1. Ordentliches Mitglied kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 2. Jugentliche Mitglieder sind alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie als ordentliche Mitglieder geführt.
 3. Besonders verdienten Mitgliedern kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
 4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Bei Geschäftsunfähigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen bzw. Geschäftsunfähigen. Jeder Bewerber kann vor Eintritt

in den Verein die Satzung einsehen und erhält nach Aufnahme auf Wunsch eine Abschrift derselben.

5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Austritt. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet sein und kann nur zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat erfolgen.
7. Die Mitgliedschaft eines verstorbenen Mitgliedes geht mit allen Rechten und Pflichten auf den Ehepartner über, sofern dieser die Mitgliedschaft annimmt. Der Vorstand hat dem Ehepartner die Nachfolgemitgliedschaft anzutragen.
8. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Mitgliedsbeiträge) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

9. Ausgeschlossen werden kann, wer die Interessen des Vereins schädigt, ihm Unehre macht oder gegen die Satzung verstößt. Bei den vorgenannten Gründen wird entschieden durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
10. Jede politische Tätigkeit innerhalb des Vereins ist nicht gestattet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

1. An den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
2. Anträge zu stellen.
3. Zu wählen, gewählt zu werden und abzustimmen (außer jugendliche Mitglieder). Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 5

Die Mitglieder haben die Pflicht:

1. Nach besten Kräften sich am Vereinsgeschehen zu beteiligen und die Satzung zu beachten.
2. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind pünktlich und ohne Aufforderung zu Anfang eines jeden Jahres zu zahlen. Bei Eintritt ist der Jahresbeitrag voll zu zahlen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Kassierer
Geschäftsführer
zwei Schriftführern
zwei Beisitzern der Schützenabteilung
zwei Beisitzern der Junggesellenabteilung
zwei Beisitzern der Waldgruppenabteilung
drei Beisitzer allgemein.
2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Kassierer. Je zwei von ihnen sind zusammen zur Vertretung des Vereins berechtigt und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

3. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er beruft die Mitgliederversammlungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Weiter ist er für die Erstellung des Haushaltsplans, der Buchführung und des Jahresberichtes verantwortlich.

Die Veräußerung sowie der Erwerb von Grundstücken oder Immobilien des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ebenso die Aufnahme von Darlehen in jeglicher Form.

§ 8

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Der 1. Vorsitzende, Geschäftsführer, ein Schriftführer und die Beisitzer werden jeweils um ein Jahr verschoben zur Wahl des 2. Vorsitzenden, des Kassierers und des anderen Schriftführers für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Die Beisitzer der in § 7 Abs. 1 genannten Abteilungen werden auf Vorschlag der Abteilungen von der Versammlung als Vorstandsmitglieder bestätigt. Die Beisitzer „allgemein“ werden auf der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Wahl des Vorstandes soll durch Stimmzettel erfolgen. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann per Handzeichen gewählt werden. Sollte ein Mitglied jedoch geheime Wahl verlangen, so ist per Stimmzettel zu wählen.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Über jede Vorstandsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr sowie des Haushaltsplans der jeweiligen Abteilung, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;

- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren;
- e) Beschlussfassung über Anträge, Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung.

§ 12

Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form (Email) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu berufen.
2. In der Einladung zur Versammlung muss die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung angefügt sein.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme einer Satzungsänderung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung diesen Ergän-

zungsantrag bekanntzugeben und hierüber durch die Mitgliederversammlung über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen. Der Ergänzungsantrag ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassierer, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss per Stimmzettel durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14

Abteilungen

1. Die Abteilungen werden jeweils von Mitgliedern gebildet, die eine im Verein gepflegte Sportart oder Tätigkeiten zur Ortsverschönerung und Pflege ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
2. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch die Abteilungsleiter zu wählen bzw. neu zu wählen sind. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern beim Vorstand zu beantragen oder anzuregen.
3. Jede Abteilung darf eine eigene Abteilungskasse führen und unterhalten. Diese wird vom Kassenwart der Abteilung geführt. Der jeweilige Abteilungskassenwart hat die allgemeinen Buchführungspflichten nach § 259 BGB zu erfüllen.
4. Die Abteilungskassen werden von den gewählten Kassenprüfern einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung geprüft. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dem Kassierer der Kassenbericht der Abteilungen des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen.
5. Der 1. Vorsitzende oder in Vertretung der 2. Vorsitzende sowie der Kassierer des Vereins haben nach Rücksprache mit dem jeweiligen Abteilungskassenführer die Möglichkeit der Einsichtnahme in alle Konto- und Buchführungsunterlagen der Abteilung.

6. Die Mitgliedsbeiträge der Abteilungen legen diese in ihrer Versammlung fest.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (siehe § 13 Absatz 5).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Honnef oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen ist jeweils zur Hälfte für die Ausschmückung und Unterhaltung des Gotteshauses Anna-Kapelle in Rommersdorf und die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung der Ortsteile Rommersdorf und Bondorf zu verwenden.

§ 16

Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.10.2023 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
4. Über diese Satzung hinaus finden die Bestimmungen des BGB Anwendung.